

## Belehrungsinhalt: Sporthallenordnung

Seite 1 von 1

1. Die Sporthalle und der Konditionsraum dürfen nur im Beisein eines Sportlehrers betreten werden.
2. Beim Feststellen von Schäden am Gebäude, einschließlich der Räume im Sanitärtrakt, defekten Sportgeräten etc., ist dem Sportlehrer Meldung zu machen.
3. Mutwillig zerstörte Gegenstände werden in Rechnung gestellt.
4. Alle Unfälle im Sportunterricht sind sofort zu melden und werden durch die Sportlehrer im Unfallbuch eingetragen.
5. Eine Sportbefreiung ist keine Unterrichtsbefreiung!  
Sportbefreiungen sind nur gültig, wenn sie vom Arzt mit Dauer der Befreiung ausgestellt sind.  
**Daueratteste** müssen in jedem Ausbildungsjahr neu vorgelegt werden.
6. Alle Sportbefreiungen sind dem Sportlehrer **persönlich zum Sportunterricht** zu übergeben.
7. Unterrichtsbefreiungen vom Sport aus sonstigen Gründen erfolgt generell nur beim Sportlehrer nach Rückfrage beim Klassenlehrer.
8. Das Erscheinen ohne Sportbekleidung verhindert die Teilnahme am Sportunterricht und zieht Fehlstunden und im Wiederholungsfall disziplinarische Maßnahmen nach sich.
9. Das Nichterscheinen zum Sportunterricht ohne vorherige Entschuldigung zieht Fehlstunden, bei Leistungskontrollen die Note 6 und ggf. disziplinarische Maßnahmen nach sich.
10. Das Tragen jeglichen Schmucks, einschließlich Leder- und Textilbänder sowie Uhren, ist im Interesse der Unfallvermeidung untersagt. Bei Nichtbefolgung wird dem Lehrling in seinem Interesse die Teilnahme am Sportunterricht untersagt. Die Nichtteilnahme zieht Fehlstunden und disziplinarische Maßnahmen nach sich.
- 10.1. Zusatzbelehrung – Rundschreiben zur sportgerechten Kleidung und zum Tragen von Schmuck im Sportunterricht an den Schulen im Freistaat Sachsen.
11. Es darf grundsätzlich nicht mit privaten Fahrzeugen an die Sporthalle gefahren werden. ( Siehe Belehrung Verhalten im Straßenverkehr / Parkordnung )
12. Um Diebstähle zu vermeiden, verschließt der Sportlehrer den Umkleideraum.
13. Beim Verlassen des Raumes ist der letzte Lehrling verpflichtet, Wasserhähne zu schließen und das Licht auszuschalten.
14. Grobe Disziplinverstöße, die Leben und Gesundheit anderer Personen gefährden, haben den Unterrichtsausschluss zur Folge.  
Zudem werden entsprechende Disziplinarmaßnahmen eingeleitet.



Hahn  
Schulleiter

